

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Friedrich Bullinger und Klaus Hoher FDP/DVP

und

Antwort

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

**Vergabepaxis im Referat 83 „Holzvermarktung, Zentrale
Holzbereitstellung“ im Regierungspräsidium Tübingen**

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wann, wo und in welcher Weise wurde das Vergabeverfahren „Rahmenvereinbarung über die Erbringung forstlicher Dienstleistungen in der Zentralen Holzbereitstellung in den Jahren 2017 bis 2019 im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs ForstBW“ (Aktenzeichen 8652.00-ZHB) bekannt gemacht?
2. Aus welchen Gründen wurde das Verfahren, das in der Bekanntmachung selbst als offenes Verfahren nach § 15 der Vergabeverordnung bezeichnet wird, national als „Öffentliche Ausschreibung“ bekannt gemacht?
3. Inwiefern sind Form und Inhalt der Bekanntmachung in diesem Fall mit § 37 der Vergabeverordnung und mit den Artikeln 50 und 51 der Richtlinie 2014/24/EU vereinbar?

17.05.2017

Dr. Bullinger, Hoher FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 12. Juni 2017 Nr. Z(54)-0141.5/161 F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wann, wo und in welcher Weise wurde das Vergabeverfahren „Rahmenvereinbarung über die Erbringung forstlicher Dienstleistungen in der Zentralen Holzbereitstellung in den Jahren 2017 bis 2019 im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs ForstBW“ (Aktenzeichen 8652.00-ZHB) bekannt gemacht?

Zu 1.:

Die Auftragsbekanntmachung wurde am 20. März 2017 elektronisch beim Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union eingereicht. Am 23. März 2017 wurde die Auftragsbekanntmachung im TED (tenders electronic daily) veröffentlicht. Die Bekanntmachungen erfolgte zeitgleich außerdem auf www.service-bw.de, www.bund.de und der Website des Regierungspräsidiums Tübingen.

2. Aus welchen Gründen wurde das Verfahren, das in der Bekanntmachung selbst als offenes Verfahren nach § 15 der Vergabeverordnung bezeichnet wird, national als „Öffentliche Ausschreibung“ bekannt gemacht?

Zu 2.:

Die Vergabe wurde nicht national als öffentliche Ausschreibung, sondern europaweit als offenes Verfahren bekannt gemacht.

3. Inwiefern sind Form und Inhalt der Bekanntmachung in diesem Fall mit § 37 der Vergabeverordnung und mit den Artikeln 50 und 51 der Richtlinie 2014/24/EU vereinbar?

Zu 3.:

ForstBW hat die Absicht, eine Rahmenvereinbarung abschließen zu wollen, durch eine Auftragsbekanntmachung gemäß § 37 Abs. 1 Vergabeverordnung mitgeteilt (s. o.). Verwendet wurde dabei ein vom Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union online bereitgestelltes Standardformular. Die Vergabematerialien standen ab diesem Zeitpunkt kosten- und registrierungsfrei zum Download zur Verfügung.

In Vertretung

Puchan

Ministerialdirektorin